European Commission

LEITFADEN FÜR

NICHTPRÄFERENZIELLE URSPRUNGSREGELN

März 2022

UCC

VERSTÄNDLICHKEIT – SERVICE – GESCHWINDIGKEIT

EIN MODERNER RAHMEN FÜR ZOLL UND HANDEL

Steuern und Zollunion

Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern lediglich der Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor dem Inhalt dieses Dokuments und sind in jedem Fall heranzuziehen. Die verbindlichen Fassungen der Rechtsakte der EU sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Zusätzlich zu diesem Dokument sind möglicherweise auch nationale Vorschriften oder Erläuterungen anwendbar.

Inhalt

1. Einführung in den Leitfaden für nichtpräferenzielle Ursprungsregeln 5
1.1. Unterschied zwischen zollrechtlichem Status und Ursprung 5
1.2. Anwendungsbereich der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln 6
2. Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr 7
2.1. Grundlegende Konzepte für die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs: Artikel 60 UZK und Artikel 31–36 UZK-DelR 7
2.1.1. Nur ein Land ist an der Herstellung des Erzeugnisses beteiligt 7
2.1.2. Mindestens zwei Länder sind an der Herstellung des Erzeugnisses beteiligt 8
2.2. Die Bestimmung des Ursprungs, wenn mindestens zwei Länder an der Herstellung beteiligt sind 12
2.2.1. Bestimmung des Ursprungs von Erzeugnissen, die in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind 12
2.2.2. Bestimmung des Ursprungs von Erzeugnissen, die nicht in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind 17
2.3. Überprüfung des angemeldeten Ursprungs und Ursprungsnachweises 18
2.3.1. Überprüfung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Erzeugnissen, für die keine besonderen nichtpräferenziellen Einfuhrregelungen gelten 19
2.3.2. Überprüfung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Erzeugnissen, für die besondere nichtpräferenzielle Einfuhrregelungen gelten (Artikel 61 Absätze 1 und 2 UZK) 21
2.3.3. Fehlerhafte Anmeldung des nichtpräferenziellen Ursprungs in der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr 21
3. Ausfuhr von Waren 21

Einschlägige Rechtsvorschriften (und die Rechtsakte zu deren Änderung und Berichtigung, die an dieser Stelle nicht aufgeführt sind):

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), im Folgenden „UZK“. Artikel 59–63.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015), im Folgenden „Delegierter Rechtsakt“ bzw. „UZK-DelR“. Artikel 31–36, Anhang 22-01 – Einleitende Anmerkungen und Liste der wesentlichen Be- oder Verarbeitungsprozesse, aus denen sich ein nichtpräferenzieller Ursprung ergibt.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015), im Folgenden „Durchführungsrechtsakt“ bzw. „UZK-DuR“. Artikel 57–59.

Abkürzung/Akronym	**Begriffsbestimmungen**
UZK	**Zollkodex der Union**
UZK-DelR	**Delegierter Rechtsakt**
UZK-DuR	**Durchführungsrechtsakt**
VUA	**Entscheidung über verbindliche Ursprungsauskünfte**
vZTA	**Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft**
WTO	**Welthandelsorganisation**
WTO – ARO	**Welthandelsorganisation – Übereinkommen über**
HS	**Harmonisiertes System**
KN	**Kombinierte Nomenklatur**
EU	**Europäische Union**
EuGH	**Europäischer Gerichtshof**
CC	**Wechsel zu dem betreffenden Kapitel von jedem anderen**
CTH	**Wechsel zu der betreffenden Position von jeder anderen Position**
CTSH	**Wechsel zu der betreffenden Unterposition von jeder anderen Unterposition oder jeder anderen Position**
CTHS	**Wechsel zu der betreffenden Teilposition von jeder anderen Teilposition oder jeder anderen Position**
CTSHS	**Wechsel zu der betreffenden Teilunterposition von jedem anderen Teil dieser Unterposition oder jeder anderen**

1. Einführung in den Leitfaden für nichtpräferenzielle Ursprungsregeln

Ziel dieses unverbindlichen Leitfadens ist es, die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die Regeln für die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren in der EU zu verstehen und anzuwenden.

Der Ursprung ist die „wirtschaftliche Staatsangehörigkeit“ der gehandelten Waren. Die zollrechtliche Behandlung bei der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr wird durch drei Faktoren bestimmt: die zolltarifliche Einreihung, den Zollwert und den Ursprung der Waren.

Dabei wird zwischen zwei Arten von Ursprung unterschieden: dem **präferenziellen Ursprung** und dem **nichtpräferenziellen Ursprung**.

Die **Präferenzursprungseigenschaft** wird Waren aus bestimmten Ländern verliehen, wenn diese die Ursprungsregeln der einschlägigen Präferenzregelung erfüllen. In diesem Fall dürfen die Waren möglicherweise zu niedrigeren Zollsätzen oder zum Nullsatz eingeführt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass nicht alle Erzeugnisse notwendigerweise einen präferenziellen Ursprung haben.

Die Regeln über den **nichtpräferenziellen Ursprung** bilden die Grundlage für die Umsetzung aller Arten von nichtpräferenziellen handelspolitischen Maßnahmen. Darunter fallen beispielsweise das Meistbegünstigungsprinzip, Antidumping- und Ausgleichszölle, Handelsembargos, Schutzmaßnahmen, Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung[1], mengenmäßigen Beschränkungen oder Zollkontingente, das öffentliche Beschaffungswesen und Handelsstatistiken.

Ein nichtpräferenzieller Ursprung liegt vor, wenn die Waren „in einem einzigen Land vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind“. Wenn mindestens zwei Länder an der Herstellung des Erzeugnisses beteiligt sind, gelten die Waren als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Jedes Erzeugnis hat zwangsläufig einen nichtpräferenziellen Ursprung, der sich von seinem präferenziellen Ursprung unterscheiden kann.

In diesem Leitfadenbezieht sich das Wort „Ursprung“ auf den nichtpräferenziellen Ursprung.

1.1 Unterschied zwischen zollrechtlichem Status und Ursprung

Der „zollrechtliche Status von Waren“ und der „Warenursprung“ sind zwei unterschiedliche Begriffe, die unterschiedlichen Zwecken dienen.

Der zollrechtliche Status bezeichnet den Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren (Artikel 5 Absatz 22 UZK), wobei dieser Status unabhängig vom Ursprung der Waren ist. Der zollrechtliche Status der Waren berührt den Ursprung der Waren nicht.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel („INCO-Verordnung“).

Folglich sind für Waren mit Ursprung in der EU, die zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU überlassen werden, die geltenden Zölle zu entrichten, wenn die Waren den zollrechtlichen Status von Nicht-Unionswaren haben. Der zollrechtliche Status der Union wird nach Abschluss der Verfahren für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und die Entrichtung der geltenden Zölle erlangt.

1.2 Anwendungsbereich der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln

Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln gelten für Waren, die für die Zwecke der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU angemeldet werden, sofern es nicht um Zollpräferenzmaßnahmen geht. Die Regeln gelten auch für die Umsetzung anderer Maßnahmen, die durch Unionsvorschriften festgelegt sind, die bestimmte Bereiche des Warenverkehrs regeln, etwa Antidumpingmaßnahmen oder Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung.

Die Festlegung harmonisierter nichtpräferenzieller Ursprungsregeln unter den WTO-Mitgliedern ist das Ziel des im Übereinkommen über Ursprungsregeln festgelegten Harmonisierungsprogramms (der Rat hat mit dem Beschluss 94/800/EG das Übereinkommen über Ursprungsregeln (WTO-GATT 1994) genehmigt, das der am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Schlussakte beigefügt ist). Bis zur Fertigstellung dieses Arbeitsprogramms kann jedes Land bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr seine eigenen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln anwenden. Die von den WTO-Mitgliedern angewandten Regeln sollten mit den Grundsätzen des Übereinkommens über Ursprungsregeln im Einklang stehen.

Da jedes Drittland seine eigenen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln anwenden kann, ist die Anwendung nichtpräferenzieller EU-Ursprungsregeln für die Ausfuhr nicht zwingend vorgeschrieben. Die einzige Ausnahme liegt vor, wenn Unionsmaßnahmen in Bezug auf den Warenursprung bestehen, etwa Ausfuhrerstattungen.

2. Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr

2.1. Grundlegende Konzepte für die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs: Artikel 60 UZK und Artikel 31–36 UZK-DelR

Um den Ursprung eines Erzeugnisses bestimmen zu können, muss dessen zolltarifliche Einreihung bekannt sein. Tatsächlich richtet sich die anzuwendende Ursprungsregel nach der Zolltarifposition. Bestehen Zweifel an der zolltariflichen Einreihung, wird dem Wirtschaftsbeteiligten (Einführer) empfohlen, eine vZTA-Entscheidung zu beantragen.

Bei der Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs eines Erzeugnisses können sich zwei Situationen ergeben. Dabei handelt es sich um die folgenden beiden Situationen, die voneinander zu unterscheiden sind:

- Es gibt nur ein Land, das an der Herstellung des Erzeugnisses, einschließlich der Vormaterialien, beteiligt ist;

- an der Herstellung des Erzeugnisses sind mindestens zwei Länder beteiligt.

In den Einleitenden Anmerkungen zu Anhang 22-01 finden sich folgende Begriffsbestimmungen:

- „Vormaterial“ beinhaltet Bestandteile, Teile, Bauteile, Baugruppen und Waren, die in einer anderen Ware verarbeitet oder bei der Erzeugung einer anderen Ware einem Verfahren unterzogen wurden.

- Der Begriff „Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ bezeichnet Vormaterialien, die ihren gemäß diesen Regeln ermittelten Ursprung in dem Land haben, in dem die Vormaterialien bei der Erzeugung einer Ware verwendet werden.

- Der Begriff „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ bezeichnet Vormaterialien, die ihren gemäß diesen Regeln ermittelten Ursprung nicht in dem Land haben, in dem die Vormaterialien bei der Erzeugung einer Ware verwendet werden.

- Der Begriff „Erzeugnis“ bezeichnet die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

2.1.1. Nur ein Land ist an der Herstellung des Erzeugnisses beteiligt

Wenn nur ein Land an der Herstellung eines Erzeugnisses beteiligt ist, findet Artikel 60 Absatz 1 UZK Anwendung. Nach diesem Artikel gelten „Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, … als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets“.

In Artikel 31 UZK-DelR wird das Konzept „vollständig gewonnene oder hergestellte Waren“ festgelegt. Dieser Artikel enthält eine vollständige Liste der Waren, die als in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

(a) in diesem Land oder Gebiet gewonnene mineralische Erzeugnisse;

(b) dort angebaute und geerntete pflanzliche Erzeugnisse;

(c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;

(d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;

(e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;

(f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die von in diesem Land oder Gebiet registrierten und die Flagge dieses Landes oder Gebietes führenden Schiffen aus dem Meer außerhalb der Hoheitsgewässer eines Landes gewonnen wurden;

(g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen, die ihren Ursprung in diesem Land oder Gebiet haben, gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land oder Gebiet ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Landes oder Gebiets führen;

(h) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb von Hoheitsgewässern gewonnene Erzeugnisse, sofern dieses Land oder Gebiet zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Meeresboden oder Meeresuntergrund ausübt;

(i) Abfälle und Reste, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, sofern sie dort gesammelt worden sind und nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

(j) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis i hergestellte Waren.

So haben beispielsweise Tomaten, die nur in Marokko angebaut und geerntet werden, einen nichtpräferenziellen Ursprung in Marokko, wenn sie zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU überlassen werden.

2.1.2. Mindestens zwei Länder sind an der Herstellung des Erzeugnisses beteiligt

Wenn mindestens zwei Länder an der Herstellung eines Erzeugnisses beteiligt sind, findet Artikel 60 Absatz 2 UZK Anwendung. Nach diesem Artikel gelten „Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, … als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt".

a) Die „letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung"

Die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung sollte zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses führen oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen.

In der Praxis sind Informationen über alle verwendeten Materialien erforderlich. Insbesondere sind die im letzten Herstellungsland verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anzugeben. Diese Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen nämlich in wesentlichem Umfang be- oder verarbeitet worden sein, um dem Enderzeugnis den nichtpräferenziellen Ursprung des letzten Herstellungslandes zu verleihen.

Dieses Kriterium ist auf zwei verschiedene Arten zu überprüfen, je nachdem, ob das betreffende Erzeugnis in Anhang 22-01 UZK-DelR enthalten (siehe Abschnitt 2.2.1) oder nicht in Anhang 22-01 UZK-DelR (siehe Abschnitt 2.2.2) enthalten ist.

b) Wirtschaftliche Rechtfertigung

Es muss festgestellt werden, ob die vorgenommene Be- oder Verarbeitung wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Gemäß Artikel 33 UZK-DelR ist das Kriterium der wirtschaftlichen Rechtfertigung nicht erfüllt, „wenn auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen feststeht, dass der Zweck dieser Be- oder Verarbeitung darin bestand, die Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 59 des Zollkodex zu umgehen“.

Dieses Kriterium kann nur von Fall zu Fall zur Anwendung kommen. Dabei sind alle Faktoren der letzten Verarbeitungsvorgänge und der Zweck dieser Verarbeitungsvorgänge im letzten Herstellungsland zu berücksichtigen. Die Frage, ob das Kriterium „wirtschaftlich gerechtfertigt“ erfüllt ist, stellt sich insbesondere dann, wenn Antidumpingmaßnahmen in Kraft sind.

c) Erzeugungsanlage

Die Be- oder Verarbeitung der Waren muss in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden sein.

d) Ergebnis der Be- oder Verarbeitung

Die Be- oder Verarbeitung der Waren muss zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses führen oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen.

e) Minimalbehandlungen

Nach Artikel 34 UZK-DelR gelten bestimmte Behandlungen niemals als wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung, die zur Verleihung der Ursprungseigenschaft führt.

Dabei handelt es sich um folgende Behandlungen:

(a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen) oder Behandlungen, die die Versendung oder Beförderung erleichtern;

(b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, Waschen, Zerschneiden;

(c) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

(d) Zusammenstellung von Waren in Sortimenten oder Kombinationen oder Aufmachung für den Verkauf;

(e) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Verpackungen;

(f) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;

(g) Zerlegen oder Änderung des Verwendungszwecks;

(h) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis g) genannten Behandlungen.

Darüber hinaus gelten bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise Planung, Inspektion und Prüfung oder die Qualitätskontrolle von Waren niemals als Be- oder Verarbeitung.

f) Behandlung von Zubehör, Ersatzteilen oder Werkzeugen

1 – Zubehör, Ersatzteile oder Werkzeuge, die mit dem Erzeugnis eingeführt werden

Erzeugnisse wie Maschinen, Apparate, Geräte, Fahrzeuge oder andere Waren werden oft mit Zubehör, Ersatzteilen, Werkzeugen oder Veranschaulichungsmaterialien verkauft, beispielsweise Handbüchern (Veranschaulichungsmaterialien gelten im Allgemeinen als „Zubehör“), die für ihren Betrieb oder ihre Wartung benötigt werden.

Bei der Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs gelten Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die Bestandteil der Normalausrüstung von in den Abschnitten XVI (Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte), XVII (Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und zugehörige Beförderungsmittel) und XVIII (Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte) der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren sind und die im Preis der Waren inbegriffen sind und nicht gesondert berechnet werden, als Teile eines Erzeugnisses.

Bei Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen, die zusammen mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen zu benutzen sind, sollte von demselben Ursprung wie bei den betreffenden Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen ausgegangen werden, sofern sie eingeführt und normalerweise mit diesen verkauft werden und nach Art und Zahl deren normaler Ausrüstung entsprechen.

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Geräts, der Maschine, des Apparats oder des Fahrzeugs, mit dem sie verkauft werden, nicht berücksichtigt.

2 – Wesentliche Ersatzteile, die zur Verwendung mit einem Erzeugnis eingeführt werden, das bereits zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurde

Wesentliche Ersatzteile für die in den Abschnitten XVI, XVII und XVIII der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren, die bereits früher in der Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, gelten als Waren gleichen Ursprungs wie die betreffenden Waren, wenn die Verwendung der wesentlichen Ersatzteile im Stadium der Herstellung ihren Ursprung nicht geändert hätte.

„Wesentliche Ersatzteile“ sind solche,

(a) ohne die der Betrieb von Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen, die bereits zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, nicht aufrechterhalten werden kann;

(b) die charakteristisch für diese Waren sind; und

(c) die zur normalen Instandhaltung und zum Ersatz von schadhaften oder unbrauchbar gewordenen Teilen gleicher Beschaffenheit bestimmt sind.

g) Neutrale Elemente und Umschließungen

1 – Neutrale Elemente:

Faktoren wie die Industrieanlage oder Produktionsmittel wie Energie, Brennstoff, Werkzeuge, Maschinen und Geräte, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, jedoch nicht Teil des Enderzeugnisses sind, werden als neutrale Elemente bezeichnet.

Bei der Bestimmung des Warenursprungs wird der Ursprung der folgenden Elemente nicht berücksichtigt:

(a) Energie und Brennstoffe,

(b) Anlagen und Ausrüstung,

(c) Maschinen und Werkzeuge,

(d) Vormaterialien, die weder in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen noch in diese eingehen sollen.

2 – Umschließungen:

Werden Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse gemäß der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 5[2] zur Kombinierten Nomenklatur, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates enthalten ist, für die Zwecke der Einreihung als Teil des

---

[2] Anmerkung:

Allgemeine Auslegungsvorschrift 5 zur Kombinierten Nomenklatur

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes:

(a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.

(b) Vorbehaltlich der Allgemeinen Vorschrift 5a) werden Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. (Die Begriffe „Verpackungsmaterial“ und „Verpackungsbehältnisse“ bezeichnen alle innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln (beispielsweise Frachtbehälter), Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs, wobei der Begriff „Verpackungsbehältnisse“ nicht die in der Allgemeinen Vorschrift 5a) genannten Behältnisse abdeckt.) Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.

Erzeugnisses behandelt, so werden sie bei der Bestimmung des Ursprungs nicht berücksichtigt, es sei denn, die nach Anhang 22-01 für die betreffenden Waren geltende Regel beruht auf einem prozentualen Wertzuwachs.

Tatsächlich dürfen nach Artikel 36 Absatz 2 UZK-DelR Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse bei der Bestimmung des Ursprungs nur dann berücksichtigt werden, wenn die Primärregel in Anhang 22-01 für die betreffenden Waren auf einem Wertzuwachs beruht.

Nach dieser Bestimmung ist es nicht möglich, das Verpackungsmaterial bei der Anwendung der Restregel, der sogenannten „Regel des größeren Teils", zu berücksichtigen.

Die „Regel des größeren Teils" gilt nur für die verwendeten Materialien. Einwegverpackungsmaterialien gelten nicht als Materialien, die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet werden.

2.2. Die Bestimmung des Ursprungs, wenn mindestens zwei Länder an der Herstellung beteiligt sind

2.2.1. Bestimmung des Ursprungs von Erzeugnissen, die in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind

In Artikel 32 UZK-DelR wird der Begriff „letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung" definiert. Nach diesem Artikel gelten „in Anhang 22-01 aufgeführte Waren … als Waren, die ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, in dem Land oder Gebiet unterzogen wurden, in dem die in diesem Anhang aufgeführten Regeln erfüllt sind oder das durch diese Regeln ermittelt wird".

Anhang 22-01 UZK-DelR gilt nur für dort ausdrücklich aufgeführte Waren. Beispielsweise gelten die Vorschriften des Anhangs 22-01 UZK-DelR bei Kapitel 85 für ex8501, 8527, 8528, 8535 bzw. für alle anderen in diesem Kapitel ausdrücklich genannten Positionen. Für die anderen Erzeugnisse, die in Kapitel 85 eingereiht und nicht ausdrücklich aufgeführt sind, etwa 8502, 8503, 8504 usw., finden die Vorschriften des Anhangs 22-01 UZK-DelR keine Anwendung. Die Bestimmung des Ursprungs wird unter Abschnitt 2.2.2 erläutert.

Anhang 22-01 UZK-DelR enthält zwei Arten von Regeln: die Primärregeln und die Restregeln.

Zunächst gelten die Primärregeln. Ist eine Primärregel nicht erfüllt, so gilt für die Bestimmung des Ursprungs des betroffenen Erzeugnisses eine Restregel. Tatsächlich hat jedes Erzeugnis zwangsläufig einen nichtpräferenziellen Ursprung.

Die Einleitenden Anmerkungen zu Anhang 22-01 UZK-DelR enthalten Definitionen der im Anhang häufig verwendeten Begriffe und Hinweise zur Anwendung der Vorschriften.

a) Primärregeln für Erzeugnisse, die in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind

Die ersten beiden Spalten der Liste in Anhang 22-01 beschreiben das hergestellte Erzeugnis. In Spalte 1 steht die Positions- oder Kapitelnummer nach dem HS, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im HS für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Primärregel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex", so bedeutet dies, dass die Primärregel in Spalte 3

nur für den in Spalte 2 genannten Teil dieser Position oder dieses Kapitels gilt.

Sind in Spalte 1 mehrere Positionen zusammengefasst oder wird dort ein Kapitel angeführt und ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form gehalten, bezieht sich die entsprechende Primärregel in Spalte 3 auf alle Waren, die nach dem HS in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Primärregel in der Spalte 3 bezieht.

Die Primärregeln werden entweder zu Beginn des betreffenden Kapitels (Primärregeln zum Kapitel) oder in der Tabelle mit den Regeln für jedes Erzeugnis (Primärregeln) genannt, und der Wirtschaftsbeteiligte kann zwischen diesen Regeln wählen.

Es gibt zwei Kategorien von Primärregeln:

1) Primärregeln zur Identifizierung des Landes, d. h. Regeln, die das Ursprungsland direkt angeben;

2) Primärregeln, mit denen der Ursprung im letzten Herstellungsland verliehen wird, sofern das in der Primärregel genannte Kriterium in diesem Land erfüllt ist. Unter den Primärregeln, mit denen der Ursprung im letzten Herstellungsland verliehen wird, gibt es drei Arten von Regeln:

- Wechsel der Tarifposition, Unterposition oder Teilunterposition

Ein Wechsel der Tarifposition liegt vor, wenn die zolltarifliche Einreihung des Enderzeugnisses von der zolltariflichen Einreihung der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft abweicht. Ein Wechsel aus einer bestimmten anderen Position kann ausgeschlossen werden (so lautet etwa die Regel bei HS-Code 7227 „CTH, außer von Position 7228“), oder der Wechsel kann von einer zusätzlichen Behandlung abhängig gemacht werden (so lautet etwa die Regel bei HS-Code 7223 „CTH, außer von 7221 bis 7222; oder Wechsel von den Positionen 7221 bis 7222, sofern die Vormaterialien kalthergestellt wurden“);

- Kriterium der speziellen Verarbeitung

Die spezielle Verarbeitung umfasst beispielsweise folgende Regeln:

* Herstellen aus Fasern;

* Herstellen aus Garnen;

* vollständiges Herstellen (d. h. alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke müssen ausgeführt sein);

* Bedrucken oder Färben;

* besondere Regel für Waren und Teile, die aus Rohlingen hergestellt werden.

Der in der Liste des Anhangs 22-01 UZK-DelR verwendete Begriff „Fasern“ umfasst die „natürlichen Fasern“ und die „künstlichen oder synthetischen Spinnfasern“ der KN-Codes 5501 bis 5507 sowie gegebenenfalls die Fasern der für die Papierherstellung verwendeten Art.

Der in der Liste des Anhangs 22-01 UZK-DelR verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise für die Spinnerei bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar des KN-Codes 0503, Seide der KN-Codes 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der KN-Codes 5101 bis 5105, Baumwolle der KN-Codes 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der KN-Codes 5301 bis 5305.

Die Einleitende Anmerkung 1.4 zu Anhang 22-01 UZK-DelR besagt, dass der in der Liste verwendete Begriff „vollständiges Herstellen“ bedeutet, dass alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen. Jedoch hat die Tatsache, dass ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

In Bezug auf die Endbearbeitungsvorgänge gibt es im Zusammenhang mit dem „vollständigen Herstellen“ eines Erzeugnisses einen Sonderfall. Es ist möglich, dass bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitungsvorgängen, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, dass diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind. In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

- Kriterium des Wertzuwachses

Der Begriff „X %-Wertzuwachs-Regel“ bezieht sich auf das Herstellen, bei dem der Wertzuwachs, der durch die Be- oder Verarbeitung und gegebenenfalls durch die Verwendung von Teilen mit Ursprung im Herstellungsland entstanden ist, mindestens X % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses beträgt. „X“ steht für den Prozentsatz für die jeweilige Position.

Allgemein sollten die Einleitenden Anmerkungen zu Anhang 22-01 UZK-DelR berücksichtigt werden.

Laut Nummer 2.3 der Einleitenden Anmerkungen zu Anhang 22-01 UZK-DelR gelten „Vormaterialien, die in einem Land Ursprungseigenschaft erworben haben, … als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft dieses Landes, wenn es darum geht, den Ursprung einer Ware, in der diese Vormaterialien verarbeitet wurden, oder einer Ware, die mittels Weiterverarbeitung oder Veredelung aus solchen Vormaterialien hergestellt wurde, zu ermitteln“.

Dieser Grundsatz wird häufig als „Absorptionsprinzip“ oder „Roll-up-Prinzip“ bezeichnet.

Beispiel:

Unternehmen A und B haben ihren Sitz in Land X.

Eine in Unternehmen A hergestellte Haarbürste (HS 9603 – Wert 5 EUR) erfüllt das Ursprungskriterium, das einen CTH erfordert (bei den verwendeten Vormaterialien handelte es

sich um Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Haarbürste hat das Ursprungsland X). Die Haarbürste wird weiter als Zwischenmaterial verwendet. Im Unternehmen B wird sie in einem Kosmetikkoffer (HS 4202 – Wert 2 EUR – Ursprungsland Z) mit einem Frisierkamm ohne Ursprungseigenschaft (HS 9615 – Wert 3 EUR – Ursprungsland Y) in einem Sortiment zusammengestellt. Bei der Zusammenstellung in Sortimenten handelt es sich um eine der aufgeführten Minimalbehandlungen, sodass der Ursprung anhand des Ursprungs des größeren Teils der verwendeten Vormaterialien bestimmt wird. Ausschlaggebend ist dabei der Wert der Vormaterialien. Das Absorptions- oder Roll-up-Prinzip ermöglicht es, die gesamte Ware (Bürste von Unternehmen A) bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft des Enderzeugnisses als Ursprungserzeugnis zu betrachten, sodass die bei der Herstellung der Bürste verwendeten Vormaterialien nicht zurückverfolgt werden.

Der Ursprung des Zwischenmaterials (Bürste) wird zu 100 % in Land X angesehen, und da der Wert dieses Zwischenmaterials den größten Teil der verwendeten Vormaterialien ausmacht, ist der Ursprung des Sortiments Land X.

In Nummer 2.5 der Einleitenden Anmerkungen zu Anhang 22-01 UZK-DelR heißt es ferner, dass Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die die Primärregel nicht erfüllen, unberücksichtigt bleiben, sofern der Gesamtwert dieser Vormaterialien 10 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht übersteigt und sofern im betreffenden Kapitel nichts anderes bestimmt ist. Dies sieht eine Toleranz für die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vor.

Darüber hinaus legen die Primärregeln das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Primärregel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe, damit über die Verarbeitung die Ursprungseigenschaft verliehen werden kann.

Wenn eine Primärregel vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Primärregel für Garne sieht vor, dass natürliche Fasern und u. a. auch chemische Vormaterialien verwendet werden können. Diese Regel bedeutet nicht, dass die natürlichen Fasern und die chemischen Stoffe gleichzeitig verwendet werden müssen, sondern dass es möglich ist, den einen oder den anderen dieser Stoffe oder auch beide zu verwenden.

Wenn eine Primärregel vorsieht, dass eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

b) Wirtschaftliche Rechtfertigung

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 UZK-DelR gelten für den Fall, dass das Kriterium der wirtschaftlichen Rechtfertigung nicht erfüllt wird, die Restregeln zum Kapitel.

c) Minimalbehandlungen

Ist der Vorgang, der zur Erfüllung der Regel geführt hat, in Artikel 34 UZK-DelR (Minimalbehandlungen) enthalten, so gelten die Waren nicht als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem die letzte Behandlung stattgefunden hat, da diese Behandlung nicht als wesentlich angesehen werden kann, selbst wenn eine Primärregel erfüllt ist. In diesem Fall gelten die Restregeln zum Kapitel.

Beispiel:

Für die Position 8206 mit der Bezeichnung „Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ lautet die Primärregel CTH.

Würde die einzige Behandlung in Land A darin bestehen, zwei oder mehr Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 mit Ursprung in Land B in einem Sortiment für den Einzelverkauf zusammenzustellen, so wäre dies als Minimalbehandlung anzusehen, die nicht zu einer Verleihung der Ursprungseigenschaft führen kann, unabhängig davon, ob die Primärregel erfüllt ist. In diesem Fall gelten die Restregeln zum Kapitel, in denen es heißt: „Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der – gemessen am Wert – größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.“

In diesem Beispiel ist das Ursprungsland des Sortiments Land B.

d) Restregeln für Erzeugnisse, die in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind

Ist es nicht möglich, anhand einer Primärregel den nichtpräferenziellen Ursprung der Waren zu bestimmen, oder ist die vorgenommene Bearbeitung wirtschaftlich nicht gerechtfertigt (Artikel 33 UZK-DelR) oder geht die vorgenommene Bearbeitung nicht über eine Minimalbehandlung gemäß Artikel 34 UZK-DelR hinaus, so gelten die Restregeln.

Die zu Beginn jedes Kapitels festgelegte Restregel zum Kapitel besagt, dass das Ursprungsland das Land ist, aus dem der größere Teil der Vormaterialien stammt. Je nach Fall beruht die „Regel des größeren Teils“ auf dem Wert oder Gewicht der verwendeten Vormaterialien.

Für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kapitel 2, 4, 9, 14, 17, 20 und 22) gelten für Mischungen von austauschbaren Vormaterialien jedoch besondere Restregeln, die Vorrang vor der „Regel des größeren Teils“ haben.

Diese Regel gilt, wenn das Enderzeugnis in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt ist. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht zwingend in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sein.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Restregel bedeutet „Mischen“ das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Zusammenbringen von zwei oder mehr austauschbaren Vormaterialien.

Als „austauschbar“ gelten Materialien, die ihrer Art nach frei ausgetauscht oder ganz oder teilweise gegen ein anderes Material derselben Art ausgetauscht werden können. Ein Beispiel dafür sind bewegliche verderbliche Waren einer Art, die nach Anzahl oder Gewicht geschätzt werden können, etwa Getreide, Wein usw.

Wird der in der Regel geforderte Prozentsatz nicht erreicht, so ist der Ursprung der Mischung das Land, in dem die Mischung vorgenommen wurde.

Erfüllt die „Mischung“ nicht die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung, so gilt die Restregel zum Kapitel („Regel des größeren Teils“).

2.2.2. Bestimmung des Ursprungs von Erzeugnissen, die nicht in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind

Bei Waren, die nicht in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind, wird der Ursprung von Fall zu Fall bestimmt, indem jedes Verfahren oder jede Verarbeitung vor dem Hintergrund des Konzepts der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 60 UZK bewertet wird.

Ist die Be- oder Verarbeitung nicht wirtschaftlich gerechtfertigt oder wurde nur eine Minimalbehandlung vorgenommen, wird der Ursprung wie in den Bestimmungen festgelegt rechtsverbindlich bestimmt. Für Erzeugnisse, die nicht in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind, gibt es keine anderen rechtsverbindlichen Regeln.

Ist die Be- oder Verarbeitung nicht wirtschaftlich gerechtfertigt, so ist nach Artikel 33 Absatz 3 UZK-DelR das Ursprungsland des Enderzeugnisses das Land oder Gebiet, in dem der größere Teil der Vormaterialien seinen Ursprung hat. Wird das Enderzeugnis in die Kapitel 1 bis 29 oder 31 bis 40 eingereiht, so wird der größere Teil der Vormaterialien anhand des Gewichts der Vormaterialien bestimmt. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 30 oder 41 bis 97 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien anhand des Wertes der Vormaterialien bestimmt.

Für Waren, die nicht in Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind, gilt eine in Artikel 34 UZK-DelR genannte Minimalbehandlung nicht als ursprungsverleihend. Der Ursprung des Enderzeugnisses ist das Land oder Gebiet, in dem der größere Teil der Vormaterialien seinen Ursprung hat. Wird das Enderzeugnis in die Kapitel 1 bis 29 oder 31 bis 40 eingereiht, so wird der größere Teil der Vormaterialien anhand des Gewichts der Vormaterialien ermittelt. Wird das Enderzeugnis in die Kapitel 30 oder 41 bis 97 eingereiht, so wird der größere Teil der Vormaterialien anhand des Werts der Vormaterialien ermittelt.

Auch wenn es keine anderen rechtsverbindlichen Regeln gibt, hat die Kommission dennoch spezielle Leitlinien auf der Europa-Website veröffentlicht, um die harmonisierte Auslegung des Grundprinzips der „letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung“ für Waren, die nicht in

Anhang 22-01 UZK-DelR aufgeführt sind, zu verbessern und die Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten zu unterstützen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die auf der Europa-Website veröffentlichten Regeln die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren und eine harmonisierte Auslegung innerhalb der EU erleichtern und dass die Zollbehörden und die Gerichte der Mitgliedstaaten auf die Anmerkungen zu den Kapiteln und auf die Listenregeln zurückgreifen können.

Der Gerichtshof hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Regeln nicht rechtsverbindlich sind und dass sie keinesfalls im Widerspruch zu dem in Artikel 60 Absatz 2 UZK verankerten Grundsatz stehen dürfen. Folglich darf das Ergebnis der Anwendung dieser Regeln nicht zu einer Abweichung von Artikel 60 UZK führen. (Rechtssache C-260/08 – HEKO Industrieerzeugnisse, Rn. 20–21,23; Rechtssache C-373/08, – Hoesch Metals and Alloys, Rn. 39 und 41)

Zu diesem Zweck sollten bestimmte, vom EuGH entwickelte Elemente als Richtschnur dienen.

Bei Montagevorgängen: „Zur Frage, ob ein Vorgang, bei dem verschiedene Teile zusammengesetzt werden, eine wesentliche Be- oder Verarbeitung darstellt, hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass ein solcher Montagevorgang als ursprungsbegründend angesehen werden kann, wenn er aus technischer Sicht und im Hinblick auf die Definition der betreffenden Ware die entscheidende Herstellungsstufe bildet, auf der die Bestimmung der verwendeten Bestandteile konkretisiert wird und auf der der Ware ihre besonderen qualitativen Eigenschaften verliehen werden.“ (Rechtssache C-114/78 – Yoshida;
Rechtssache C-26/88 – Brother International, Rn. 19; Rechtssachen C-447/05 – Thomson und C-448/05 – Vestel France, Rn. 26)

Bei anderen Vorgängen: „[Aus] der Rechtsprechung des Gerichtshofs [ergibt sich], dass die Bestimmung des Warenursprungs auf einer objektiven und tatsächlich feststellbaren Unterscheidung zwischen dem Ausgangserzeugnis und dem aus der Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnis beruhen muss, bei der wesentlich auf die spezifischen Beschaffenheitsmerkmale eines jeden dieser Erzeugnisse abzustellen ist. Außerdem ist die letzte Be- oder Verarbeitung nur dann „wesentlich“ im Sinne von Art. 24 des Zollkodex [diese Bestimmung ist inzwischen in Artikel 60 UZK enthalten] wenn das daraus hervorgegangene Erzeugnis besondere Eigenschaften besitzt und von einer spezifischen Beschaffenheit ist, die es vor dieser Be- oder Verarbeitung nicht hatte. Vorgänge, welche die Aufmachung eines Erzeugnisses im Hinblick auf seine Verwendung betreffen, nicht aber zu einer erheblichen qualitativen Änderung seiner Eigenschaften führen, können nicht den Ursprung dieses Erzeugnisses bestimmen.“ (Rechtssache C-49/76 – Gesellschaft für Überseehandel, Rn. 6; Rechtssache C-93/83 – Zentrag, Rn. 13; Rechtssache C-260/08 – HEKO Industrieerzeugnisse, Rn. 28 und Rechtssache C-373/08 – Hoesch Metals and Alloys, Rn. 46)

2.3. Überprüfung des angemeldeten Ursprungs und Ursprungsnachweises

Der nichtpräferenzielle Ursprung der Waren ist ein obligatorischer Bestandteil der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Anmelder ist für die korrekte Bestimmung des Ursprungs verantwortlich und sollte über die Angaben zur Be- oder Verarbeitung verfügen, die im letzten Herstellungsland der zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU angemeldeten Waren stattgefunden hat. Diese Angaben sollten es ermöglichen, den Ursprung zu bestimmen, und könnten gegebenenfalls

Einzelheiten über das vollständig gewonnene Erzeugnis, das genaue Herstellungsverfahren und die zolltarifliche Einreihung, den Wert und den Ursprung der Vormaterialien enthalten.

Als „Ursprungsnachweis“ gelten alle Belege, die zum Nachweis des angemeldeten Ursprungs vorgelegt werden. Mit Ausnahme des Ursprungszeugnisses für bestimmte Erzeugnisse, für die besondere, nicht präferenzielle Einfuhrregelungen gelten (Anhang 22-14 UZK-DuR), unterliegt dieser Nachweis keinen besonderen Bedingungen, d. h., es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Nachweise müssen nicht automatisch bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden, sind jedoch den Zollbehörden auf deren erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen. Der Beteiligte hat daher ein Interesse daran, sich zu vergewissern, dass ihm zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr alle erforderlichen Angaben vorliegen.

2.3.1. Überprüfung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Erzeugnissen, für die keine besonderen nichtpräferenziellen Einfuhrregelungen gelten

Wenn die Zollbehörden den angemeldeten nichtpräferenziellen Ursprung auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 1 UZK überprüfen möchten, können sie vom Anmelder einen Ursprungsnachweis für die Waren verlangen.

Ist der Anmelder Inhaber einer in der EU erlassenen VUA-Entscheidung, so muss er diese in der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben und nachweisen, dass es sich bei den eingeführten Waren um die gleichen Waren handelt, für die die VUA ausgestellt wurde.

Folgende Angaben und Unterlagen können verlangt werden (nicht erschöpfende Liste):

- Name und Anschrift des Erzeugers
- Land und Ort der Erzeugung
- Zollpapiere des Ausfuhrlandes
- Gewerbliche Kaufverträge

Alle sonstigen Angaben oder Unterlagen, die den Ursprung der Waren auf der Grundlage von Artikel 60 belegen.

Angaben zum Ursprung der Waren:

- Beschreibung des Erzeugnisses
- Zolltarifliche Einreihung (mindestens 6 Stellen):
- Ab-Werk-Preis:
- Ursprung:

Erläuterung, wie die Bewertung des angemeldeten Ursprungs des Erzeugnisses durchgeführt wurde (welche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission wurden angewandt?)

Angaben zur Bestimmung des Ursprungs:

- Genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens:

- Wurde dieses Erzeugnis vollständig aus Vormaterialien hergestellt, die im Herstellungsland vollständig gewonnen oder hergestellt wurden?

Falls nein, sind folgende Angaben zu machen:

a. Beruht die Bestimmung des Ursprungs auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung, ist Folgendes für alle Vormaterialien oder Bestandteile anzugeben:
   i. die Unterposition, in die sie eingereiht werden (6 Stellen)
   ii. der Ursprung

b. Beruht die Bestimmung des Ursprungs auf einer Wertzuwachs-Regel, so ist der Wert der wichtigsten Bestandteile anzugeben, die ihren Ursprung nicht im Herstellungsland haben, sodass überprüft werden kann, ob die Regel erfüllt ist.

c. Wird der Ursprung durch eine andere Methode (beispielsweise spezielle Verarbeitungsvorgänge oder eine Restregel) bestimmt, so sind detaillierte Angaben zu machen (gegebenenfalls: Gewicht, Wert der Vormaterialien usw.), sodass überprüft werden kann, ob die Regel erfüllt ist.

Diesem Leitfaden ist ein Formular beigefügt, in dem diese Aspekte berücksichtigt werden und die vom Anmelder auf Aufforderung der Zollbehörde ausgefüllt werden könnte. Dieser Anhang dient lediglich als Beispiel und ist nicht verbindlich. Sollten die darin enthaltenen Informationen vertraulich behandelt werden, so kann das Formular direkt an die in dem Dokument angegebene Zollstelle übermittelt werden.

In Drittländern ausgestelltes Ursprungszeugnis:

Die Zollbehörden sollten niemals ein in einem Drittland ausgestelltes Ursprungszeugnis als Ursprungsnachweis anfordern, mit Ausnahme eines Ursprungszeugnisses für Erzeugnisse, für die besondere, nicht präferenzielle Einfuhrregelungen gemäß Anhang 22-14 UZK-DuR gelten und die im folgenden Abschnitt 2.3.2 behandelt werden.

Wird ein in Drittländern ausgestelltes Ursprungszeugnis zusammen mit der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in anderen als den in den Artikeln 57–59 UZK-DuR genannten Fällen vorgelegt, so gilt dies nicht als Ursprungsnachweis nach Artikel 60 UZK. Ein solches Ursprungszeugnis enthält keine Informationen über die Richtigkeit des angemeldeten nichtpräferenziellen Ursprungs, da in den Drittländern unterschiedliche Regeln gelten könnten. Daher gibt diese Art von Bescheinigung lediglich einen Hinweis auf den Ort der Erzeugung oder die Herkunft der Waren. Darüber hinaus ist für diese Art von Ursprungszeugnissen keine Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vorgesehen.

Außerdem ist ein für präferenzielle Zwecke ausgestellter Ursprungsnachweis – selbst, wenn er im Rahmen einer Präferenzregelung zwischen der EU und einem Drittland ausgestellt wurde – grundsätzlich nicht als Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs der betreffenden Waren zulässig, da jeweils unterschiedliche Ursprungsregeln gelten. Dennoch kann ein Nachweis des präferenziellen Ursprungs bei der Überprüfung eines angemeldeten nichtpräferenziellen Ursprungs berücksichtigt werden, wenn der Anmelder nachweisen kann, dass die betreffenden Waren ihre Präferenzursprungseigenschaft nach Regeln erworben haben, die mit denen übereinstimmen, die für die Bestimmung ihres Ursprungslandes gemäß Artikel 60 UZK gelten.

2.3.2. Überprüfung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Erzeugnissen, für die besondere nichtpräferenzielle Einfuhrregelungen gelten (Artikel 61 Absätze 1 und 2 UZK)

Erzeugnisse, für die besondere nichtpräferenzielle Einfuhrregelungen gelten, sind Erzeugnisse, für die Zollkontingente gemäß den Rechtsvorschriften der Union eröffnet werden und bei denen es ausdrücklich erforderlich ist, gemäß Artikel 57 UZK-DuR einen Ursprungsnachweis in Form eines Ursprungszeugnisses vorzulegen, damit bei der Überlassung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr der ermäßigte Zollsatz in Anspruch genommen werden kann.

Die Form des Ursprungszeugnisses ist in Anhang 22-14 UZK-DuR festgelegt.

Bei begründeten Zweifeln oder stichprobenartigen Kontrollen werden diese Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 59 UZK-DuR überprüft.

Für die nachträgliche Überprüfung dieser Zeugnisse ist gemäß Artikel 58 UZK-DuR ein Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit einzurichten. In diesem Zusammenhang übermitteln die Drittländer der Europäischen Kommission folgende Angaben:

- die Namen und Anschriften der Ausstellungsbehörden,

- die Musterabdrücke der Stempel, die für die Bestätigung der Bescheinigungen verwendet werden sowie die Namen und Anschriften der für die nachträgliche Überprüfung zuständigen Regierungsbehörden. Werden diese Angaben nicht übermittelt, so verweigern die zuständigen Behörden in der EU die Anwendung der besonderen nichtpräferenziellen Einfuhrregelungen.

Wird das Nachprüfungsersuchen nicht innerhalb von sechs Monaten beantwortet, so verweigern die Zollbehörden die Anwendung der besonderen nichtpräferenziellen Einfuhrregelung für die fraglichen Erzeugnisse.

2.3.3. Fehlerhafte Anmeldung des nichtpräferenziellen Ursprungs in der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Wird festgestellt, dass der angemeldete nichtpräferenzielle Ursprung fehlerhaft ist, so ist in Artikel 243 Absatz 4 UZK-DuR festgelegt, dass der für die Berechnung der Höhe der Einfuhrabgaben zu berücksichtigende Ursprung anhand der vom Anmelder vorgelegten Nachweise, oder, wenn diese unzureichend sind, anhand vorliegender Informationen festgestellt wird.

3. Ausfuhr von Waren

Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU gelten nur in sehr speziellen und begrenzten Fällen für die Ausfuhr von Waren. Sie gelten nur für ausgeführte Waren, wenn Unionsmaßnahmen in Bezug auf den Warenursprung bestehen, beispielsweise Ausfuhrerstattungen. Ausfuhrerstattungen dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen eingeführt werden. Für andere ausgeführte Waren, die die überwiegende Mehrheit der Fälle darstellen werden, ist die Anwendung der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU nicht zwingend vorgeschrieben. Darüber hinaus ist die Angabe des Ursprungs in der

Ausfuhranmeldung nicht zwingend vorgeschrieben.

Neben der Situation, in der Unionsmaßnahmen gelten, bezieht sich die einzige Rechtsvorschrift über den nichtpräferenziellen Ursprung bei der Ausfuhr auf die Ausstellung eines Dokuments zum Nachweis des Ursprungs. Dieser Rechtsvorschrift zufolge kann gemäß den im Bestimmungsland geltenden Ursprungsregeln oder mithilfe einer anderen Methode zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ein Ursprungsnachweis in der Union ausgestellt werden, wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist (Artikel 61 Absatz 3 UZK).

Die Notifizierungen der WTO-Mitglieder über die Anwendung nichtpräferenzieller Ursprungsregeln *(Notifizierungen)* können für die Wirtschaftsbeteiligten ein hilfreiches Werkzeug sein, um herauszufinden, ob ein Drittland nichtpräferenzielle Ursprungsregeln anwendet. Dabei ist zu beachten, dass Änderungen dieser Liste vorbehalten bleiben.

ANHANG

Verweis auf die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr:

Identifizierung des Anmelders:

Angaben zum Ursprung der Waren:

1. Beschreibung des Erzeugnisses:
2. Zolltarifliche Einreihung (mindestens 6 Stellen):
3. Ab-Werk-Preis:
4. Ursprung:

   Wie haben Sie den angegebenen Ursprung des Erzeugnisses beurteilt?

   Welche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission wurden angewandt?

Bitte machen Sie folgende Angaben zur Bestimmung des Ursprungs:

1. Genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens:
2. Wurde dieses Erzeugnis vollständig aus Vormaterialien hergestellt, die im Herstellungsland vollständig gewonnen oder hergestellt wurden?
3. Falls nein, machen Sie bitte folgende Angaben:
   a. Beruht die Bestimmung des Ursprungs auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung, ist Folgendes für alle Vormaterialien oder Bestandteile anzugeben:
      - die Unterposition, in die sie eingereiht werden (6 Stellen)
      - der Ursprung
   b. Beruht die Bestimmung des Ursprungs auf einer Wertzuwachs-Regel, so ist der Wert der wichtigsten Bestandteile anzugeben, die ihren Ursprung nicht im Herstellungsland haben, sodass überprüft werden kann, ob die Regel erfüllt ist.
   c. Wird der Ursprung durch eine andere Methode (beispielsweise spezielle Verarbeitungsvorgänge oder eine Restregel) bestimmt, so sind detaillierte Angaben zu machen (gegebenenfalls: Gewicht, Wert der Vormaterialien usw.), sodass überprüft werden kann, ob die Regel erfüllt ist.

Bitte beachten Sie, dass zu einem späteren Zeitpunkt Nachweise für diese Angaben verlangt werden können, einschließlich Kopien von Einfuhranmeldungen, Rechnungen usw.

Sind die vorstehenden Angaben vertraulich zu behandeln, so kann dieses Dokument direkt an die Zollstelle übermittelt werden, die für die Überprüfung des angemeldeten Ursprungs zuständig ist, und zwar unter folgender Anschrift: